

# Erlaubnisumfang für Gastangler - Online - der Niedersächsisch-Westfälischen Anglervereinigung e. V.

(nur in Verbindung mit einer gültigen Gastkarte und Nachweis über das entrichtete Gastkartentgelt)

## Allgemeine Bestimmungen

Jeder Angler ist angehalten, gegenseitige Rücksicht zu nehmen und sich so zu verhalten, dass das Ansehen der NWA nicht beschädigt wird. Insbesondere darf niemand belästigt, gefährdet oder gar geschädigt werden. Übermäßiger Alkoholenuss und Lärm sind zu vermeiden.

1. Den Fischereiaufsehern ist die **Gastkarte, der Nachweis über das entrichtete Gastkartentgelt und erforderliche Identitätsausweise** zur Überprüfung auszuhändigen. Die Fischereiaufseher sind in jeder Weise zu unterstützen. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

2. Die Fischereiaufseher haben das Recht, die Gastkarte bei festgestellten Regelverstößen einzuziehen und das weitere Angeln zu untersagen, wenn eine mündliche Belehrung / Ermahnung vor Ort wegen der Schwere des Verstoßes nicht mehr ausreichend ist.

3. Jeder entnommene Fisch ist zu melden (siehe Fangmeldung). Fische sind waidgerecht zu behandeln oder zu töten (insb. die Verwendung von LipGrips und Gaffs sind verboten). Notwendige Geräte/Utensilien für eine waidgerechte Behandlung sind mitzuführen.

4. Für Unfallschäden jeglicher Art haften weder die NWA noch die Verpächter oder Grundstückseigentümer.

5. Ufer, Uferböschungen, Deiche, Leinpfade und Grünflächen sind von Abfall jeglicher Art freizuhalten. Deiche, Leinpfade, Böschungen, Uferzonen und Anpflanzungen dürfen nicht beschädigt, Wiesen und Felder nicht betreten werden. Das Befahren mit Kraftfahrzeugen ist verboten. Ebenso ist das Baden, Durchwaten und Begehen von Gewässern (außer für das Fliegen- und Spinnfischen), sowie das Betreten von Inseln verboten.

6. Das Parken auf NWA-Parkplätzen ist nur zu Angelzwecken mit gut sichtbar angebrachter, gültiger Parkplakette erlaubt. Plaketten dürfen nicht weitergegeben und nicht von Dritten benutzt werden.

7. Das Camping ist an allen NWA-Gewässern verboten. Offene Feuer sind verboten; kleinere Grilltätigkeiten mit geeignetem Grillgerät zum Eigenbedarf sind erlaubt, falls behördliche Verbote dem nicht entgegenstehen. Zugelassen ist ein Wetterschutz für Angler mit einer maximalen Grundfläche von 6,50 m<sup>2</sup>. Dieser Wetterschutz ist so aufzustellen, dass Dritte nicht behindert werden.

8. Die Benutzung von Modell-Booten zum Zwecke des Angelns oder Anfütterns ist verboten (ausnahmsweise in bestimmten Gewässern erlaubt - siehe „Erlaubte Gewässer“). **Jegliche Benutzung von anderen Booten ist für Gastangler untersagt.**

9. An und in Laichschongebieten darf nicht geangelt werden.

10. Untermaßige oder geschützte Fische oder Fische außerhalb des Entnahmefensters sind vorsichtig vom Haken zu lösen und sofort zurückzusetzen.

11. Es dürfen nur tote Köderfische verwendet werden. Als Köderfische verboten sind Äsche, Forelle, Hecht, Karausche, Karpfen, Nase, Schleie, Zander sowie alle ganzjährig geschützten Fischarten. Elektrisch betriebene Köder sind verboten.

12. Ausgelegte Angeln müssen vom Erlaubnischeinhaber persönlich beaufsichtigt werden (Tierschutzgesetz). Der Angler hat sich in unmittelbarer Nähe (Sicht- und Hörbereich) zu seinen ausgelegten Angelruten aufzuhalten.

13. Aalschnüre und Reusen sind an allen NWA-Gewässern verboten (TSchG).

Für das Anfüttern in allen Gewässern gelten die in Nr. 14 aufgestellten Regeln:

14.1 Anfüttern muss im direkten zeitlichen Zusammenhang des Angelns stehen, das Anlegen von Futterplätzen im Vorfeld eines Angeltermins ist nicht gestattet.

14.2 Beim Angeln dürfen 2 Ltr. (2 kg Trockenfutter) zugelassener Angelköder plus 1 Ltr. ungefärbter Maden in ein Gewässer eingebracht werden. Mehr als diese zugelassene Menge Futtermaterial darf nicht am Gewässer mitgeführt werden.

14.3 Das Anfüttern mit typischer Tiernahrung für Säugetiere (z.B. Hunde- oder Katzenfutter) wird aus ökologischen und ethischen Gründen in jeglicher Form (auch als Mischfutter) verboten. Dies gilt auch für andere Tiernahrung, die den Anforderungen des Futtermittelgesetzes entspricht.

15. Zum Angeln auf Friedfische dürfen nur Einfachhaken verwendet werden. Paternosterangeln (d.h. mehrere Einzel- oder Mehrfachhaken pro Rute) sowie das Reißen von Fischen sind verboten.

16. Es darf nur an sauberen Angelplätzen geangelt werden. Die Angelplätze und das Umfeld müssen sauber und frei von Unrat (Exkrememente sind umweltfreundlich

zu entsorgen) hinterlassen werden, auch von Zigarettenkippen und Kronkorken. Das Mitführen von Einwegverpackungen für Köder und Anfütterungsmaterial ist am Gewässer verboten!

17. Hunde sind an allen NWA-Gewässern an der Leine zu führen.

18. Jeder Angler ist zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet und hat seine Ruten / Köder nur soweit auszulegen, dass andere Angler im Nah-/Fernbereich nicht eingeschränkt werden. Das gilt auch für die Benutzung von Modell-Booten. Rücksichtsloses Verhalten ist nicht nur unkameradschaftlich, sondern kann auch den Entzug der Gastkarte zur Folge haben. 20 Meter Uferstrecke je Angler werden als ausreichend angesehen.

19. Allgemeiner Erlaubnisumfang ganzjährig freigegebene Fanggeräte an allen Gewässern sofern nicht speziell geregelt:  
1 Spinnrute oder 1 Drop-Shot-Rute oder 3 Ruten (davon jedoch nur 2 Raubfischruten) oder eine Köderfischsenke (max. 1 x 1 m) oder 1 Kriebelsteller.

20. In der Zeit vom 01.02. bis 15.05. darf in allen NWA-Gewässern nicht mit Köderfischen oder Kunstköder (Blinker, Wobbler, Twister, Fliege usw.) geangelt werden.

## Schonzeiten

Hechte 01.02. - 15.05. einschließlich

Forellen 15.10. - 15.03. einschließlich

Äschen 01.03. - 15.05. einschließlich

Maränen 01.12. - 31.01. einschließlich

Zander 01.04. - 31.05. einschließlich in Nordrhein-Westfalen

Zander 15.03. - 15.05. einschließlich in Niedersachsen

Edelkrebse und Karauschen sind ganzjährig geschützt

Quappen sind in NRW ganzjährig geschützt

Nicht aufgeführte Fische unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen

**Weitere zeitlichen Beschränkungen unter Pkt. 20 der Allgemeinen Bestimmungen**

## Gesetzliche bzw. vereinsseitige Mindestmaße

Fischart Mindestmaß

Aa = Aal (50 cm)

Ae = Äsche (30 cm)

Al = Aland (25 cm)

Ba = Barsch (20 cm)

Dö = Döbel (40 cm)

Bf = Bachforelle (28 cm)

Rf = Regenbogenforelle (28 cm)

He = Hecht (50 cm)

Ka = Karpfen (40 cm)

**Kkr = Kamberkreb (kein Mindestmaß - nicht zurücksetzen)**

Qu = Quappe (40 cm)

Ra = Rapfen (40 cm)

**Skr = Signalkreb (kein Mindestmaß - nicht zurücksetzen)**

SL = Schleie (30 cm)

**Smg = Schwarzmundgrundel\*\* (kein Mindestmaß - nicht zurücksetzen)**

Tm = Große Teichmaräne (35 cm)

We = Wels (50 cm)

Wf = Plötze, Güster, Rotfeder\* (20 cm)

Br = Brassen (30 cm)

Bb = Barbe (40 cm)

Za = Zander (45 cm)

**Sb = Sonnenbarsch\*\* (kein Mindestmaß - nicht zurücksetzen)**

**Fb = Forellenbarsch\*\* (kein Mindestmaß - nicht zurücksetzen)**

**Wg = Wolgazander\*\* (kein Mindestmaß - nicht zurück setzen)**

**Bbb = Blaubandbärbling\*\* (kein Mindestmaß - nicht zurücksetzen)**

Nicht aufgeführte Fische unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen.

\* Bei der Entnahme von Köderfischen gelten keine Mindestmaße.

\*\* Folgende Fischarten sind beim Fang aus Artenschutzgründen dem Gewässer zu entnehmen und sofort zu töten: Schwarzmundgrundel, Sonnenbarsch, Forellenbarsch, Wolgazander, Blaubandbärbling. Diese invasiven Fische dürfen auf keinen Fall in ein anderes Gewässer wieder eingebracht werden.

Schwarzmundgrundeln sind nur in der Hase (Gew.Nr. 145 und 148) und im Alfsee-Zuleiter (Gew.-Nr. 504) als tote Köderfische zugelassen.

## Fangbeschränkungen pro Tag

2 Hechte, 2 Karpfen, 2 Salmoniden (Forellen, Äschen usw.), 2 Quappen (NDS), 2 Schleien, 3 Zander, 10 Barsche, 10 Weißfische oder Brassens, 10 Köderfische.

## Entnahmefenster [Entnahmefenster]

Die Fischarten dürfen nur entnommen werden, sofern sie das Mindestmaß überschreiten und das Höchstmaß unterschreiten. Es ist gültig für die mit „Entnahmefenster“ am Gewässernamen gekennzeichneten Gewässer (u. a. Kanalstrecken, Heidensee und Kronensee).

Fischart		Mindestmaß	Höchstmaß
Ba	= Barsch	20 cm	40 cm
He	= Hecht	50 cm	85 cm
Za	= Zander	45 cm	75 cm

## Fangmeldungen

**Für Kontrollen sind entnommene Fische unverzüglich auf der Rückseite der Gastkarte handschriftlich zu vermerken (Fischart, Anzahl und Länge).**

Jeder Gastangler ist verpflichtet eine Fangmeldung abzugeben, **auch wenn keine Fische gefangen wurden**. Die Fangmeldung kann über die Homepage erfolgen, und zwar über den Navigationslink „Service/Gastkarten“, über den Button „Fangmeldung“. Die NWA behält sich vor, keine Gastkarte mehr auszugeben, wenn die Fangmeldung nicht abgegeben wurde.

## Erlaubte Gewässer (Fließgewässer)

### Gewässer Nr. 101 - Deeper Aa

NDS, LK Emsland, Freren, von Gemeindegrenze „Freren-Anderverne/Fürstenau-Settrup“ bis Große Aa, an der Schapener Str. (K316).

### Gewässer Nr. 102 - Große Aa

NDS, LK Emsland, Freren, von der Deeper Aa, an der Schapener Str. (K316) bis Brücke „Langer Wall / Kuhlort“.

### Gewässer Nr. 103 - Schaler Aa

NDS, LK Emsland, Freren, von Gemeindegrenze „Freren/Hopsten-Schale“ bis zur Einmündung in die Deeper Aa.

### Gewässer Nr. 104 - Die Ahe

NDS, LK Emsland, Freren-Settlage, von Gemeindegrenze „Freren/Fürstenau-Settrup“ bis Einmündung der Deeper Aa bei Gut Hange.

### Gewässer Nr. 130 - Großer Dieckfluss

NRW, LK Minden-Lübbecke, Stadt Pr. Oldendorf-Stemwede, von der Quelle bei Pr. Oldendorf bis ca. 430m vor Varler Str. (L 769). Die Endpunkte sind mit den Schildern „Fischereigrenze Stemwede-Rahden“ gekennzeichnet.

### Gewässer Nr. 144 - Hase Halener Feld

NRW, LK Steinfurt, Lotte-Halen, von Brücke Halen/Hollage bis NDS, LK Osnabrück, Bramsche-Achmer, Mittellandkanal.

### Gewässer Nr. 145 - Tiefe Hase

NDS, LK Osnabrück, Bramsche-Sögel und -Malgarten, vom Verteilerbauwerk an der Straße zwischen Hesepe und Sögel bis zur Gemeindegrenze Rieste/Sögel.

**Beschränkungen:** In den Monaten November und Dezember ist das Angeln an jedem Dienstag verboten.

### Gewässer Nr. 148 - Hase

NDS, Bersenbrück-Hertmann, von Brücke über Quadenorter Weg (Meschers Brücke) bis Brücke über die Straße „Zum Ahrbruch“ (Nabers Brücke), in der Gem. Badbergen-Wulfen.

**Beschränkungen:**

- In den Monaten November und Dezember ist das Angeln an jedem Dienstag verboten.

- Das Betreten des eingezäunten Bereichs des Hase-Seitenarms und das Angeln darin ist verboten.

### Gewässer Nr. 504 - Alfsee-Zuleiter

NDS, LK Osnabrück, Bramsche, vom Verteilerbauwerk Sögel bis zur Dreihorstbrücke.

**Beschränkungen:** Der Betriebsweg des NLWKN darf von der Dreihorstbrücke (westlich der Bahnseite) nur mit gültiger NWA-Plakette befahren werden (s. Beschilderung am Tor).

## Erlaubte Gewässer (Stillgewässer)

### Gewässer Nr. 520 - Holstenteich bei Ankum

NDS, LK Osnabrück, Ankum, Straße Richt. Bippen

### Gewässer Nr. 711, 721, 765 [Modell-Boote]:

Die Benutzung von Modell-Booten zum Zwecke des Angelns oder Anfütterns ist in diesen Gewässer erlaubt (Allgem. Bestimmungen Pkt. 8 beachten).

### Gewässer Nr. 711 - Buschmannsee ohne Insel [Modell-Boote]

NDS, LK Vechta, Lohne-Merschendorf (bei Dinklage)

### Gewässer Nr. 721 - Heidensee (Großer) [Entnahmefenster] [Modell-Boote]

NDS, LK Osnabrück, Bad Laer

**Beschränkungen:**

- **Vorsicht!**

- An den Ufern der Heideseen besteht teilweise Abbruchgefahr und damit Lebensgefahr. Die NWA und die Verpächter übernehmen keine Haftung für Personen- oder Sachschäden.
- Das Angeln im Großen Heidensee ist nur in den hellgrün markierten Gewässerabschnitten erlaubt (siehe Skizze im Internet). Anfang und Ende der Angelstrecken sind meist beschildert. Andere Uferbereiche dürfen nicht betreten werden.
- Die Zufahrt darf nur noch über den Schierloher Weg (Feldweg frei für Gastangler) erfolgen, der von der Glandorfer Straße im Ortsteil Schierloh in nördliche Richtung bis zum See führt.
- Das Parken ist nur auf den ausgeschilderten Parkplätzen mit gültiger Parkplakette erlaubt. Bei Zuwiderhandlungen wird die Gastkarte eingezogen.
- Offenes Feuer, Grillen und das Mitführen von Grillgeräten sind lt. Verordnung des LK Osnabrück ganzjährig verboten.

### Gewässer Nr. 725 - Hengemühlensee

NDS, LK Emsland, Salzbergen, Sandweg, Zuwegung schräg gegenüber der Kläranlage Rheine.

### Gewässer Nr. 765 - Schleptruper See

NDS, LK Osnabrück, Bramsche, an der BAB A1 - Abfahrt Bramsche. Die Benutzung von Modell-Booten zum Zwecke des Ausbringens des Köders oder Anfütterns ist in diesem Gewässer erlaubt.

## Keine erlaubte Gewässer mehr (Kanäle)

Der Mittellandkanal und der Stichkanal Osnabrück sind ab 2026 Pachtgewässer des Angelverbandes Niedersachsen. Deswegen darf die NWA keine Gastkarten mehr für diese Kanalstrecken ausgeben.

**Gültigkeitsdatum: 01.01.2026**